3158/AB vom 12.02.2015 zu 3332/J (XXV.GP)



Frau

Präsidentin des Nationalrates

Doris Bures

Parlament

1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER

HERRENGASSE 7 1014 WIEN

POSTFACH 100 TEL +43-1 53126-2352

FAX +43-1 53126-2191

ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0008-II/2015

Wien, am 30. Jänner 2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker und weitere Abgeordnete haben am 15. Dezember 2014 unter der Zahl 3332/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Schutz sensibler Objekte und Einrichtungen im Falle eines Terroranschlages" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Es handelt sich dabei um national und regional kritische Infrastrukturanlagen der genannten Sektoren, bei deren Ausfall schwerwiegenden Auswirkungen für die Bevölkerung zu befürchten wären. Die konkreten Objekte können aus Sicherheitsgründen nicht genannt werden, da deren öffentliches Bekanntwerden eine zusätzliche Gefährdung implizieren könnte. Die Einstufung der Objekte kritischer Infrastruktur erfolgt aufgrund ihrer Bedeutung für die Daseinsvorsorge für die Bevölkerung. Grundsätzlich unterliegen Objekte kritischer Infrastrukturen aufgrund ihrer Bedeutung einer erhöhten Gefährdung bzw. einem erhöhten Anschlagsrisiko. Diesbezüglich darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten verwiesen werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

Bei einer Gefährdung von Objekten kritischer Infrastrukturen bzw. bei einem Anschlag werden die entsprechenden Einsatzmaßnahmen vor Ort von der zuständigen Landespolizeidirektion getroffen.

Die genauen Einsatzmaßnahmen richten sich nach dem konkreten Einzelfall und reichen von präventiven Überwachungsmaßnahmen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor Ort bis zu Ermittlungen nach der Strafprozessordnung. Bei entsprechenden Gefährdungslagen kann auch eine bundesländerübergreifende Zusammenarbeit notwendig sein.

Von einer näheren Bekanntgabe der Schutzmaßnahmen wird Abstand genommen, um durch eine öffentliche Bekanntgabe derselben nicht deren Wirksamkeit zu konterkarieren.

Zu den Fragen 5, 7 und 10:

Ja.

Zu den Frage 6 und 8:

Die österreichischen Sicherheitsbehörden nehmen ihre Aufgabe, die Bevölkerung vor terroristischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu schützen und die Sicherheit der Bevölkerung Österreichs weiterhin zu gewährleisten, sehr ernst. Eine öffentliche Bekanntgabe der durch das Bundesministerium für Inneres vorgenommenen Sicherheitsvorkehrungen sowie von ergriffenen Maßnahmen bei der Struktur bzw. Ausrüstung der Polizei und des Verfassungsschutzes würde jedoch einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung hinderlich sein und den damit beabsichtigten Erfolg konterkarieren, so dass von einer detaillierten Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen wird.

Zu Frage 9:

Die Dauer der Aufrechterhaltung des Schutzes kritischer Infrastrukturen bzw. sensibler Objekte korreliert mit der Art und der Intensität der konkreten Gefährdungssituation. Es ist daher nicht möglich einen konkreten Zeitraum anzugeben.

Gemäß Bundesministeriengesetz obliegt dem Bundesministerium für Inneres die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Ergibt sich jedoch auf Grund der Intensität und der Art der konkreten Gefährdungssituation entsprechender Bedarf, kann das Bundesministerium für Landesverteidigung zu einem Assistenzeinsatz ersucht werden.

Überdies sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu den Fragen 11 und 12:

Derzeit ist weder die Zuziehung noch die Entsendung von polizeilichen Einsatzkräften aus benachbarten bzw. in benachbarte EU-Staaten zur Unterstützung im Fall eines Terroranschlages geplant. Auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, bi- und 3158/AB XXV. GP - Anfragebeantwortung

3 von 4

multilateraler Verträge zwischen der Republik Österreich und seinen Nachbarstaaten sowie

Abkommen bzw. Übereinkommen mit anderen europäischen Staaten ist entsprechende

Amtshilfe möglich.

Im Übrigen darf darauf verwiesen werden, dass die Erteilung von Rechtsauskünften nicht

Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes sind.

Die Beantwortung, ob die Zuziehung von Einsatzkräften militärischer Art sowie die Ent-

sendung von Heereskräften geplant sind, fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundes-

ministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 13 und 14:

Auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bzw. wegen laufender Ermittlungs-

verfahren muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Überdies kann durch die öffentliche Bekanntgabe von Ermittlungsmaßnahmen deren Erfolg

konterkariert werden.

Zu Frage 15:

Es liegen Erkenntnisse vor, die nahelegen, dass mit Stichtag 19. Dezember 2014 insgesamt

174 Personen mit Österreichbezug Richtung Syrien ausgereist sind bzw. versuchten auszu-

reisen, um sich dschihadistischen Gruppen, insbesondere der Terrorgruppe "Islamischer

Staat", anzuschließen.

Zu Frage 16:

Mit Stichtag 19. Dezember 2014 sind aus diesem Kreis 65 Personen wieder ins Bundes-

gebiet zurückgekehrt.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

3

on 4 Signaturwert	eNe0bf6bQ3aeJy8chn24546bQXXXeEGRvxA49agabcxntwv449agJpE2QCQ7EJsBsNr3WdCTD4Bm6G/vYgNyM6 DqV9oIuwBS1c80ui50dzRYcxtYJ7h0U+sAXLyeugwxdLm2QPhUZGRyxjgn8wr3HVGc5B2nk2B8u/soUp3IDX 4Kak7c8131VxHJxzjPWM9nkbIPrcVpvvuDu9RTNSQhRWQpGmij6zhEfdkBLMkBAI6zWA0gi2xfL09zjSc/Lq 1RYipsXzs9q8YvuaF/Bx+XnZetth6ymajgVVEW+LtPr79PZkp3C3h477KIXcugQrp/Agd7yP6tpN9opqAtqB vOoPQQ==	
PATSSIGNATUR	Datum/Zeit	2015-02-12T09:20:15+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at. Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Hinweis